



GERMAN
INTERNATIONAL
SCHOOL
NEW YORK

Schulordnungen

(Gültig ab 1. September 2026)

Table of Contents

I. Schulordnung.....	7
A. Allgemeines	7
1. Anwendungsbereich.....	7
2. Auftrag und Bildungsziel der Schule	7
3. Zweck der Schulordnung	7
4. Weitere Ordnungen	7
B. Stellung der Schüler in der Schule	8
1. Rechte der Schüler	8
2. Pflichten der Schüler	8
3. Schülermitwirkung	8
C. Eltern und Schule.....	9
1. Zusammenwirken von Eltern und Schule.....	9
2. Elternmitwirkung.....	9
D. Aufnahme und Abmeldung von Schülern.....	9
1. Anmeldung	9
2. Aufnahme und Abmeldung	10
3. Entlassung	10
E. Schulbesuch.....	10
1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen	10
2. Schulversäumnisse	10
3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen	11
4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht	11
F. Schülerleistungen, Hausaufgaben, Versetzung	11
1. Leistungen und Arbeitsformen.....	11
2. Hausaufgaben.....	11
3. Versetzung.....	12
G. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen	12
H. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule	12

1. Aufsichtspflicht.....	12
2. Versicherungsschutz und Haftung.....	12
3. Gesundheitspflege in der Schule.....	13
I. Schuljahr und Schulfahrten	13
1. Schuljahr.....	13
2. Schulfahrten und Ausflüge	13
J. Bestimmung über volljährige Schüler.....	13
K. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden	13
L. Schlussbestimmung.....	13
II. Ordnung zu Anwesenheit und Unterrichtsversäumnisse	15
1. Anwesenheitskontrolle	15
2. Begriffserklärungen	15
3. Lange Fehlzeiten.....	16
4. Verantwortlichkeiten	16
III. Ordnung zu Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweisen und Täuschungshandlungen.....	18
Grundsätze zur Leistungsbewertung	18
A. Allgemeines	18
B. Kriterien der Notengebung.....	18
C. Schriftliche Leistungen	18
1. Ersatzleistungen	19
2. Festlegungen für die Klassen 10 (Einführungsphase).....	19
3. Festlegung für die Klassen 11 und 12 (Qualifikationsphase).....	20
4. Ankündigung und Umfang.....	20
5. Korrektur und Rückgabe.....	20
6. Leistungsverweigerung und Fernbleiben	21
D. Mündliche Leistungen und sonstige Leistungen	21
1. Kriterien für die Beurteilung mündlicher und sonstiger Leistungen	21
E. Version.....	22
IV. Zeugnis- und Versetzungsordnung der Grundschule (ZVO GS)	23
A. Geltungsbereich	23
B. Zeugnisse	23

1. Begriff des Zeugnisses	23
2. Art und Inhalt der Zeugnisse	23
3. Zeugnisnoten	24
4. Festsetzung der Zeugnisnoten	24
5. Zeugnisausstellung	25
C. Versetzung.....	25
1. Allgemeines	25
2. Versetzungsbestimmungen.....	25
3. Meldung versetzungsgefährdeter Schüler	26
4. Nichtversetzung	26
D. Überspringen und Zurücktreten.....	26
1. Überspringen einer Klassenstufe	26
2. Freiwilliges Zurücktreten	27
E. Abstimmungsverfahren	27
V. Zeugnis- und Versetzungsordnung (ZVO)	28
1. Begriff des Zeugnisses	28
2. Art und Inhalt der Zeugnisse	28
3. Zeugnisnoten	29
4. Zeugnisausstellung	30
5. Versetzung.....	31
6. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung in den Klassen 5 - 10.....	31
7. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern.....	32
8. Versetzung in der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11 und 12).....	32
9. Wiederholung von Klassenstufen.....	32
10. Mitteilung an die Eltern.....	33
11. Schullaufbahnentscheidungen	33
12. Überspringen einer Klassenstufe	34
13. Realschüler und Hauptschüler	34
14. Sonderschüler.....	34
VI. GISNY-Richtlinie zu Rechten, Würde und Anti-Mobbing.....	35
A. Was sind Belästigung und Mobbing?	35

B. Meldung von Vorfällen	36
C. Untersuchung	37
D. Disziplinarmaßnahmen	38
E. Akteneintrag	38
F. Bildung und Prävention	39
VII. Ordnung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen	40
A. Erzieherische Maßnahmen	40
B. Ordnungsmaßnahmen	40
C. Verfahrensgrundsätze	41
VIII. Nutzungsordnung für digitale Geräte und Dienste	43
1. Allgemeine Regeln	43
2. Nutzung von schuleigenen Geräten	43
3. Nutzung von persönlichen Geräten	44
4. Internetnutzung	44
5. Datenschutz und Datensicherheit	45
X. Ordnung zu Fahrten und Ausflügen	46
A. Allgemeines	46
B. Organisatorisches	46
C. Kosten	46
D. Häufigkeit	46
1. Klassenfahrten	46
2. Mehrtägige Fahrten	47
XI. Haus- und Hofordnung	48
A. Rechte	48
B. Pflichten	48
C. Erläuterungen und Einzelbestimmungen	49
1. Verkehrsführungsplan (Traffic Management Plan)	49
2. Unterrichtszeiten	49
3. Ordnung und Sauberkeit in den Klassenräumen, Fachräumen und auf dem Schulgelände	50
4. Verhalten in den Pausen, Aufsicht	52
5. Ergänzende Regelungen	53

Mit der Unterschrift des Schulvertrages erklären die Erziehungsberechtigten die Einhaltung dieser Ordnungen.
--

*Aus Gründen der Kürze und einfacheren Lesbarkeit wird in den hier zusammengestellten Ordnungen durchweg die männliche Form gebraucht.

I. SCHULORDNUNG

A. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Die Schulordnung der Deutschen Internationalen Schule New York orientiert sich an den *"Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland"* nach der Musterdienstordnung des Auslandsschulausschusses der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 15.01.1982.

2. Auftrag und Bildungsziel der Schule

Deutsche Internationale Schule New York ist eine zum deutschen internationalen Abitur und zum New York State High School Diploma führende Schule. In ihrem mehrsprachigem, Kulturen verbindendem Umfeld fördert sie ihre Schülerinnen und Schüler und erzieht sie zu kritisch denkenden Weltbürgern, die Verantwortung für Mitmenschen und die Umwelt übernehmen.

Einen besonderen Schwerpunkt legt sie auf die Vermittlung der deutschen Sprache, deutscher Bildungsinhalte und einem wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten sowie der Sprache, Geschichte und Kultur der USA. Sie befähigt ihre SchülerInnen so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht sie zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll ihren Schülern ermöglichen, einen ihren Fähigkeiten entsprechenden individuellen Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihnen Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, sie zu selbständigem Urteil zu führen und ihre persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fordern. Sie soll die Schüler zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Staate New York getroffenen Regelungen.

3. Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleitung, Lehrer, Angestellte, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

4. Weitere Ordnungen

Dieser Schulordnung sind folgende weitere Anlagen und Ordnungen beigelegt:

- Ordnung zu Anwesenheit und Unterrichtsversäumnisse
- Ordnung zu Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweisen und Täuschungshandlungen
- Zeugnis- und Versetzungsordnungen
- GISNY-Rechte und Anti-Mobbing-Richtlinie
- Ordnung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- Nutzungsordnung für digitale Geräte und Dienste
- Ordnung zu Fahrten und Ausflügen
- Haus- und Hofordnung

Weitere Ordnungen und Satzungen der Schule sind: die GISNY *By-Laws*, die Satzung für die Schülervertretung (SV), die Satzung für den Elternbeirat und die Konferenzordnung.

B. Stellung der Schüler in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass die Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhalten, dass sie hierzu bereit sind und dass sie im Sinne des Auftrags der Schule befähigt werden, ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

1. Rechte der Schüler

Durch ihre Teilnahme am Unterricht und ihre Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens tragen die Schüler entsprechend ihren Fähigkeiten und ihrem Alter dazu bei, das für sie geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Sie haben insbesondere das Recht:

- über sie betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über ihren Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung ihrer Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2. Pflichten der Schüler

Das Erreichen des Bildungsziels und die Erfüllung der schulischen Aufgaben sind zentrale Bestandteile einer erfolgreichen Schullaufbahn, welche nur durch die regelmäßige Teilnahme der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen gewährleistet werden können. In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar, dass alle Schüler respektvoll miteinander umgehen und eine Störung anderer konsequent vermeiden, um eine positive und unterstützende Lernumgebung zu fördern.

Die Schüler sind darüber hinaus verpflichtet, den erforderlichen Hinweisen und Anordnungen der Schulleitung, ihrer Lehrer und anderer von der Schulleitung beauftragter Personen nachzukommen. Diese Verpflichtung dient nicht nur der Aufrechterhaltung der notwendigen Ordnung innerhalb der Schule, sondern trägt auch entscheidend dazu bei, ein respektvolles Miteinander und eine störungsfreie Lernatmosphäre zu schaffen, die für die Erfüllung des Ausbildungsziels und für das Zusammenleben in der Schule unabdingbar sind.

3. Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, die Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und ihre Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen. Näheres ist in der SV-Satzung der Schule festgelegt.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken.

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schüler und Schulleitung.

C. Eltern und Schule

1. Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung der Schüler zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleitung zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt und für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird. Sie halten ihr Kind an, Schuleigentum pfleglich zu behandeln. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern über den Verwaltungsleiter dem Schulträger zur Entscheidung ein.

2. Elternmitwirkung

Die Eltern haben die Möglichkeit, der „German International School New York Corporation“ beizutreten; sie können dann an deren Entscheidungen mitwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung der Corporation. Darüber hinaus haben die Eltern die Möglichkeit zur Mitwirkung im Elternbeirat (siehe Satzung des Elternbeirats).

D. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

1. Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise (Zeugnisse, Abschlüsse, ärztliche Bescheinigungen, Visum, usw.) sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Der mit der Anmeldung zwischen Eltern und Schule geschlossene Vertrag wird erst dann rechtswirksam, wenn das zu entrichtende Schulgeld ordnungsgemäß bei der Deutschen Internationalen Schule New York eingegangen ist. Besondere Vereinbarungen über die Zahlungsweise bedürfen der Schriftform.

2. Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter. Mit dem Eintritt in die 1. Klasse sind genügend Deutschkenntnisse notwendig. Der Schulleiter kann die Aufnahme vom Bestehen einer Prüfung abhängig machen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Bei der Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Im Rahmen der Unterschrift des Schulvertrages, erhalten die Eltern die Schulordnung und erkennen sie an. Die Schulregeln können auf der Webseite eingesehen werden.

3. Entlassung

Die Schüler werden aus der Schule entlassen, wenn sie

- das ihrer schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht haben;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet werden;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen sind.

Im ersten Fall erhalten sie ein *Abschlusszeugnis*, in den übrigen Fällen je nach Zeitpunkt im Schuljahr ein *Abgangszeugnis*.

E. Schulbesuch

1. Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass die Schüler sich auf den Unterricht vorbereiten, mitarbeiten, pünktlich sind, die ihnen gestellten Aufgaben ausführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithalten. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung bzw. die für die Koordination zuständige Lehrkraft.

Die Teilnahmepflicht erstreckt sich auch auf Studienfahrten, die im Zusammenhang mit dem Lehrstoff eines bestimmten Faches durchgeführt werden. Falls von Elternseite die Befreiung von der Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Klassenfahrten gewünscht wird, die nicht unmittelbar unterrichtlichen Zwecken dienen, so ist rechtzeitig ein begründeter schriftlicher Antrag zu stellen. In diesem Fall nehmen die Schüler am Unterricht einer anderen Klasse teil. Falls die Teilnahme eines Schülers wegen erheblicher Kosten in Frage stehen sollte, können die Erziehungsberechtigten sich an den Schulleiter wenden und gegebenenfalls über die Schulleitung einen Antrag auf finanzielle Unterstützung beim Elternbeirat stellen.

2. Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis mittels Nachricht an das Front Office vor Beginn des versäumten Unterrichts sowohl als auch schriftlich bei der Klassenleitung im Verlauf des Tages.. Es sind der Grund und die voraussichtliche Dauer des Fehlens anzugeben bzw. jeder Fehltag erneut zu melden. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bei Schülerinnen und Schülern

der Oberstufe (10. Bis 12. Klasse) muss immer ein ärztliches Attest vorgelegt werden, falls eine Klassenarbeit/Klausur am Tag des Fehlens versäumt wird.

Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich der Schulleitung anzuzeigen.

Unentschuldigtes Fernbleiben kann zu Disziplinarmaßnahmen führen. Ferner können wegen unentschuldigtem Fernbleibens versäumte Tests oder Klassenarbeiten mit der Note „ungenügend“ bewertet werden. Wird in einem Halbjahr mehr als ein Viertel des Unterrichts in einem Fach versäumt, so kann die Zeugnisnote "ungenügend" erteilt werden.

3. Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Im Falle vorhersehbarer Unterrichtsversäumnisse (zwingend notwendige Reisen oder Termine, Arztbesuche und dergleichen) ist rechtzeitig ein Antrag auf Unterrichtsbefreiung zu stellen. Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden gewähren die jeweiligen Fachlehrer. Bis zu zwei Unterrichtstage beurlaubt die Klassenleitung, in allen anderen Fällen entscheidet die Schulleitung. Das Front Office muss davon durch die Klassenleitung informiert werden.

Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet die Schulleitung.

Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. Die Fachlehrer entscheiden, ob eine versäumte Klassenarbeit nachgeschrieben wird. Ab Klasse 10 wird eine versäumte Klausur nur dann nachgeschrieben, wenn entschuldigtes Fehlen vorliegt. Bei unentschuldigtem Fehlen kann eine versäumte Klausur mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

4. Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Eine kurzfristige Befreiung vom Sportunterricht ist nur nach schriftlicher Mitteilung der Eltern an die Sportlehrkraft möglich. Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht (mehr als fünf Tage) kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein von einem Arzt ausgestelltes Attest, das die Dauer des Fehlens enthalten muss, bescheinigt wird. Das Attest ist der Krankenschwester der Schule vorzulegen.

F. Schülerleistungen, Hausaufgaben, Versetzung

1. Leistungen und Arbeitsformen

Die Lehrer stellen die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Sie beachten dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtlehrerkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen sind in der [Ordnung zu Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweisen und Täuschungshandlungen](#) zusammengestellt.

2. Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so

zu stellen, dass die Schüler sie möglichst selbständig in angemessener Zeit bewältigen können, um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern. Die Klassenleitung kann von den Schülern angesprochen werden, sollte die Belastung durch die Hausaufgaben unangemessen erscheinen.

3. Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Zeugnis- und Versetzungsordnungen geregelt.

G. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er die Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen werden getroffen, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag der Lehrkräfte, die Notwendigkeit und den Sinn dieser Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule anerkennen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, die Schüler in ihrer sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Näheres regelt die [Ordnung zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen](#)

Grundsätzlich gilt: Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigung oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

H. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

1. Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, die Schüler während des Unterrichts und der Pausen, während der Teilnahme an obligatorischen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen. Für die Schüler der Oberstufe gilt bezüglich der Freistunden und Pausen eine besondere Regelung (siehe die [Haus- und Hofordnung](#)).

Die Aufsicht wird durch Lehrkräfte oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein. An die Weisungen dieser Personen sind die Schüler gebunden.

2. Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler müssen mit der Aufnahme in die Schule in erster Linie durch ihre Eltern krankenversichert sein. Im Falle von Unfällen, die sie während der Anwesenheit in der Schule und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden, ist zuerst die private Krankenversicherung heranzuziehen. Die Schüler sind durch den Schulträger erst in zweiter Linie versichert.

Für Gegenstände aus dem Besitz der Schüler kann keine Haftung übernommen werden.

3. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist die Krankenschwester unverzüglich zu informieren. Sie trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

I. Schuljahr und Schulfahrten

1. Schuljahr

Das Schuljahr dauert in der Regel von Anfang September bis Ende Juni des folgenden Jahres. Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich von der Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen der Behörden des Staates New York und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

2. Schulfahrten und Ausflüge

Nähere Bestimmungen siehe [Ordnung zu Fahrten und Ausflügen](#).

J. Bestimmung über volljährige Schüler

Volljährige Schüler können und dürfen in vielen Bereichen eigenständig handeln. Dies schließt die Möglichkeit ein, sich selbst krankzumelden und eigenständig für Klassenfahrten und ähnliche schulische Aktivitäten anzumelden. Die Eigenverantwortlichkeit volljähriger Schüler wird somit in diesen Aspekten ausdrücklich anerkannt.

Gleichzeitig geht die Schule grundsätzlich davon aus, dass die Eltern auch für volljährige Schüler weiterhin in Bezug auf akademische Leistungen und Schulangelegenheiten zu handeln berechtigt sind und über diese informiert werden, es sei denn, der volljährige Schüler widerspricht ausdrücklich diesem Vorgehen. In einem solchen Fall wird der Schüler gebeten, seinen Widerspruch schriftlich zu formulieren und in diesem Zusammenhang dann die Schulordnung durch eigene Unterschrift anzuerkennen.

K. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Sie werden dem Schulleiter schriftlich vorgelegt. Der Schulleiter kann die Einsprüche bzw. Beschwerden erneut der zuständigen Konferenz oder dem zuständigen Gremium des Schulvorstandes zur Behandlung bzw. Stellungnahme vorlegen. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel von dem Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

L. Schlussbestimmung

Die Schulordnung wurde mit Schreiben vom 2. September 1988 durch die KMK genehmigt. Eine Überarbeitung wurde nach Abstimmung mit dem Auslandsschulausschuss mit dem Vorstandsbeschluss vom 18.6.2001 in Kraft gesetzt.

Die vorliegende Fassung 2009 wurde nach Abstimmung mit dem Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland mit dem Vorstandsbeschluss vom 19.10.2009 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Fassung von 2024 wurde von der GLK, KMK und vom Schulträger genehmigt.

II. ORDNUNG ZU ANWESENHEIT UND UNTERRICHTSVERSÄUMNISSE

1. Anwesenheitskontrolle

Die Anwesenheit wird während der ersten und ebenfalls während jeder weiteren Unterrichtsstunde überprüft.

1.1. Im digitalen Klassenbuch () wird für jeden einzelnen Schüler Folgendes vermerkt:

- a) entschuldigtes Fehlen
- b) unentschuldigtes Fehlen
- c) Schwänzen von einzelnen Stunden bzw. eines ganzen Unterrichtstages
- d) Zuspätkommen
- e) vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

2. Begriffserklärungen

2.1. Entschuldigtes bzw. gesetzlich erlaubtes Fehlen (laut Definition des Staates NY)

- Krankheit
- Krankheit oder Tod in der Familie
- genehmigte College-Besuche
- Vorstellungsgespräche und Arbeitskundung
- Arzttermine
- religiöse Feste
- Gerichtstermine
- Wetterbedingungen, die einen Schulbesuch verhindern
- Quarantäne
- Musikunterricht
- genehmigte Praktika
- militärische Verpflichtungen

Aller wegen entschuldigten Fehlens versäumter Unterrichtsstoff muss von den Schülern eigenständig und unaufgefordert nachgeholt werden. Der Lehrer gibt den Zeitrahmen für die Fertigstellung der nachzureichenden Arbeiten vor.

2.2. Unentschuldigtes bzw. gesetzlich unerlaubtes Fehlen

Darunter fällt Fehlen wegen Reisen, Urlaub, Arbeit bzw. notwendiger Anwesenheit zu Hause. Die Schule weiß, dass es manchmal notwendig ist, aus einem der genannten Gründe zu fehlen. Hiervon müssen die Eltern jedoch den Schulleiter schriftlich in Kenntnis setzen bzw. ihn schriftlich um dessen Genehmigung bitten, was im Voraus geschehen muss. Dies gilt besonders für Versäumnisse vor und nach den Ferien. Die Schüler müssen dafür Sorge tragen, dass sie den Unterrichtsstoff aufarbeiten. Es besteht kein Anspruch auf Nachholen von versäumten Leistungserhebungen.

2.3. Schwänzen (stundenweise oder tageweise)

Ist definiert als Abwesenheit ohne Wissen und Zustimmung der Eltern. In der Klassenkonferenz werden in solchen Fällen ggf. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen beschlossen.

2.4. Zuspätkommen und vorzeitiges Verlassen des Unterrichts

Es wird von den Schülern erwartet, dass sie pünktlich zum Unterrichtsbeginn und zum Beginn jeder Unterrichtsstunde erscheinen und bis zum Unterrichtsschluss anwesend sind. Bei der Abwesenheit vom Unterricht aufgrund schulischer Verpflichtungen, entschuldigt die verantwortliche Lehrkraft.

3. Lange Fehlzeiten

Wird in einem Halbjahr mehr als ein Viertel des Unterrichts in einem Fach versäumt, so kann die Zeugnisnote „ungenügend“ erteilt werden. Diese Regelung gilt für alle Fehlstunden, entschuldigt oder unentschuldigt. Fehlzeiten auf Grund von Schulaktivitäten (z.B. Klassenfahrt) fallen nicht unter diese Regelung.

4. Verantwortlichkeiten

4.1. Eltern und Schüler

Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre Kinder den Unterricht entsprechend dem Schulkalender besuchen. Die Schüler sind verpflichtet, bei allen Unterrichtsstunden gemäß ihrem Stundenplan anwesend zu sein.

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis mittels Nachricht an das Front Office vor Beginn des versäumten Unterrichts sowohl als auch schriftlich bei der Klassenleitung im Verlauf des Tages. Es sind der Grund und die voraussichtliche Dauer des Fehlens anzugeben bzw. jeder Fehltag erneut zu melden. In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Bei Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (10. Bis 12. Klasse) muss immer ein ärztliches Attest vorgelegt werden, falls eine Klassenarbeit/Klausur am Tag des Fehlens versäumt wird.

4.2. Datenüberprüfung

Fehlt ein Schüler ohne einen entsprechenden Anruf von zu Hause, so erhalten die Eltern am gleichen Morgen einen Rückruf vom Front Office.

Der Schulleiter wird von der Klassenleitung benachrichtigt, falls generell die Abwesenheitsfälle eines Schülers überprüft werden müssen, um gegen unentschuldigtes Fehlen, Zuspätkommen und frühzeitiges Verlassen des Unterrichts vorgehen zu können.

Die Krankenschwester überprüft die täglichen Eintragungen und bespricht mit dem Schulleiter gesundheitliche Probleme, die den Schulbesuch beeinflussen können.

Überarbeitungsverlauf

Rev. #	Beschreibung der Hauptveränderungen	Verantwortliche Person	Rev. Datum
1	Klarstellungen und Anpassungen	Schulleitung / GLK	20. März 2024

0	Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz	GLK	5. März 2003
---	-------------------------------------	-----	--------------

III. ORDNUNG ZU LEISTUNGSBEURTEILUNG, LEISTUNGSNACHWEISEN UND TÄUSCHUNGSHANDLUNGEN

GRUNDSÄTZE ZUR LEISTUNGSBEWERTUNG

Die Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte erfolgt kontinuierlich in Form der Bewertung von Einzel-, Partner- oder Gruppenleistungen in mündlicher oder schriftlicher Form, die im Unterricht oder zuhause erbracht werden. Diese werden am Ende der Schulhalbjahre zu Zeugnisnoten zusammengefasst. Dabei obliegt jeder Lehrkraft eine hohe pädagogische Verantwortung bei der Bewertung der Schülerinnen und Schüler. Diese wird in der großen Zahl von Faktoren, die die Bewertung bestimmen, verdeutlicht. Zu berücksichtigen sind dabei sowohl klar definierbare und faktisch bestimmbare Leistungskriterien als auch individuelle Entwicklungsschritte, Vergleichsaspekte sowie pädagogische Gesichtspunkte.

Grundsätzlich gelten an der Deutschen Internationalen Schule New York folgende Regelungen auf der Basis der entsprechenden Ausführungen in der Schulordnung („Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise und Täuschungshandlungen“) und in der „Zeugnis- und Versetzungsordnung der Deutschen Internationalen Schule New York“.

A. Allgemeines

- Noten dienen der Selbstkontrolle, als Leistungsnachweis, als Beleg für Lernfortschritte oder auch Lernschwierigkeiten und als Informationsgrundlage für die Eltern. Sie können ferner motivierend wirken. Noten werden nie als Disziplinierungsmittel gebraucht.
- Zeugnisnoten basieren auf dem Durchschnitt der Einzelnoten (Gewichtung entsprechend Notentransparenz). Bei z. B. nicht eindeutigen Notenbild oder bestimmten Leistungstendenzen geben ganzheitliche pädagogische Überlegungen den Ausschlag.
- Die endgültige Note in einem Fach wird in der Zeugniskonferenz festgelegt. Daher ist eine Notenbesprechung mit der Schülerin / dem Schüler oder einem Elternteil vor der Zeugniskonferenz als unverbindliche Beratung anzusehen.

B. Kriterien der Notengebung

- Die Lehrkraft trägt die pädagogische Verantwortung für die gegebene Note.
- Die Gewichtung der einzelnen Bestandteile der Note (schriftliche, mündliche und/oder sonstige Leistungen) werden im Notentransparenzpapier offengelegt.
- Kriterien für die Notenbildung (z. B. maximale und erreichte Punktzahl bei Teilaufgaben, Punkte-Noten-Umrechnung etc.) werden von der Lehrkraft offengelegt.
- Die Lehrkraft ist verpflichtet, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern/Erziehungsberechtigte hinsichtlich des Leistungsstandes zu informieren.

C. Schriftliche Leistungen

- In Klassenarbeiten werden ganze Noten oder Noten mit Tendenz (z.B. 2-=2.33; 3+=2.67) gegeben.
- In Zeugnissen werden nur ganze Noten gegeben.

- Die schriftlichen Leistungen sind Klassenarbeiten bzw. Klausuren.

1. Ersatzleistungen

In den Klassen 5 – 9 können in allen Fächern, nach Beschluss der Fachkonferenzen zu Beginn jedes Schuljahres, 50% der Klassenarbeiten pro Jahr durch eine gleichwertige Leistungsfeststellung ersetzt werden. Gleichwertige Leistungsfeststellungen können z. B. durch Präsentationen, Referate, Projektarbeiten, experimentelle Arbeiten, Kommunikationsprüfungen in den Fremdsprachen etc. erfolgen. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt werden:

i. Thema

- Der Problemgehalt der Aufgabe muss für den Prüfling erkennbar sein; deshalb beschränkt sich die Themenformulierung i. d. R. nicht auf die Benennung eines Gegenstandsbereichs.
- Die Themenstellung erfolgt durch die Lehrkraft. Die Berücksichtigung von Interessengebieten der Prüflinge ist möglich; diese müssen hinreichend abstrakt sein, um genügend Freiraum für die Themenstellung zu ermöglichen.
- Das Thema muss Leistungen im gesamten Notenspektrum ermöglichen. D.h. alle Anforderungsbereiche müssen abgedeckt werden.

ii. Bewertung

- Bewertungskriterien müssen im Vorfeld klar formuliert sein.
- Die fachimmanenten Kriterien bleiben gültig.
- Die Bewertung muss transparent dokumentiert werden (schriftlich).
- Die Ersatzleistung wird gewichtet wie eine Klassenarbeit.
- Bei einer Gruppenarbeit wird der Anteil jedes einzelnen Gruppenmitgliedes beurteilt.

iii. Umfang

- Der Arbeitsaufwand für die Ersatzleistung muss vergleichbar sein mit dem Arbeitsaufwand für eine Klassenarbeit.

2. Festlegungen für die Klassen 10 (Einführungsphase)

- Zweistündige Fächer in Klasse 10 schreiben zwei Klausuren pro Jahr (Ge, EP, Bi, Mu, Ku).
- Im Fach Economics, welches in Klasse 10 zweistündig unterrichtet wird und um eine Stunde Sozialkunde/Politik erweitert wurde, werden zwei Klausuren geschrieben ergänzt um eine schriftliche Lernerfolgskontrolle in Sozialkunde/Politik.
- Dreistündige Fächer (Chemie, Physik, Französisch/Spanisch 2. FS) schreiben drei Klausuren in Klasse 10.
- Vierstündige Fächer (De, Ma, En) schreiben 4 Klausuren.

3. Festlegung für die Klassen 11 und 12 (Qualifikationsphase)

- Formal und inhaltlich sind die Anforderungen sukzessiv an die Leistungserwartungen in der Abiturprüfung anzupassen. Dies gilt sowohl für die Korrektur als auch die Bewertung und Benotung. In allen Fächern (ausgenommen Sport) wird in jedem der ersten drei Halbjahre mindestens eine Klausur geschrieben; in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau (Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind die Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache (vgl. Richtlinien 2.1.3 und Ordnung DIA §4 (1)) werden zwei Klausuren geschrieben. Im vierten Halbjahr (in dem auch die Abiturprüfungen stattfinden) wird in allen Fächern eine Klausur geschrieben.
- Während der ersten zwei Halbjahre der Qualifikationsphase kann je Fach eine Klausur durch einen anderen, individuell messbaren Leistungsnachweis ersetzt werden, der sich an den Anforderungen und am Format der Prüfung im fünften Prüfungsfach orientiert.
- An die Stelle einer Klausur der Jahrgangsstufe 11 in den modernen Fremdsprachen tritt verpflichtend die Überprüfung der Kompetenzbereiche Sprechen oder Hörverstehen bzw. Hörsehverstehen mit dem Gewicht einer Klausur.
- Die Dauer der Klausuren richtet sich nach fachspezifischen Erfordernissen. Der Zeitrahmen hat den Nachweis fachlicher und methodischer Kompetenzen zu ermöglichen. Die Mindestdauer beträgt 90 Minuten. Die Höchstdauer darf den Zeitumfang der Klausur der schriftlichen Abiturprüfung nicht überschreiten.

aus: Richtlinien für die Ordnung zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland, „Deutsches Internationales Abitur“, (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11.06.2015), 1.7.2, S.11 f.

4. Ankündigung und Umfang

- Klassenarbeiten/Klausuren sind anzukündigen (spätestens eine Woche vorher) und möglichst am Ende einer Unterrichtseinheit (also nach Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung) anzusetzen.
- Schriftliche Kurztests fragen nur den Stoff der vergangenen 2 – 3 Stunden ab und dauern höchstens 20 – 25 Minuten.
- Das Abfragen des Stoffs eines ganzen Schulhalbjahres ist pädagogisch nicht sinnvoll und unzulässig.
- Pro Tag darf nur eine schriftliche Arbeit (Klassenarbeit bzw. schriftliche Überprüfung) geschrieben werden.
- Pro Woche dürfen höchstens drei schriftliche Arbeiten geschrieben werden, jedoch möglichst nicht mehr als zwei.
- Schriftliche Arbeiten sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

5. Korrektur und Rückgabe

- Vor der Rückgabe und Besprechung darf im gleichen Fach keine neue schriftliche Arbeit angesetzt werden.
- Korrektur und Rückgabe der schriftlichen Arbeiten sollen möglichst zügig und zeitnah erfolgen.
- Beurteilungsmaßstäbe müssen besprochen und offengelegt werden.
- Die Schulleitung kann sich grundsätzlich Klassenarbeiten für eine Qualitätskontrolle vorlegen lassen.

6. Leistungsverweigerung und Fernbleiben

- Auf Leistungsverweigerung und Täuschung soll angemessen – möglichst mit pädagogischen Mitteln – reagiert werden.
- Bei Versäumen einer schriftlichen Arbeit kann ein Nachtermin angesetzt werden, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist. Ein Anspruch einer Schülerin / eines Schülers auf Nachholen einer versäumten schriftlichen Arbeit besteht nicht.
- Wegen unentschuldigtem Fernbleibens versäumte Tests oder Klassenarbeiten können mit der Note „ungenügend“ bewertet werden.

D. Mündliche Leistungen und sonstige Leistungen

- Zu den mündlichen Noten zählen nicht allein die mündlichen Beiträge, sondern hier ist auch die Mitarbeit überhaupt zu bewerten, die sich ausdrückt in Aufmerksamkeit und Arbeitshaltung.

1. Kriterien für die Beurteilung mündlicher und sonstiger Leistungen

i. Dimensionen

- semantisch: Wortschatz, Sprachsensibilität, Fachsprache
- syntaktisch: grammatikalische Richtigkeit, Komplexität
- pragmatisch: partnerbezogenes Sprechen, Verständlichkeit, Argumentationsfähigkeit

ii. Mitarbeit im Unterricht

- Quantität: Häufigkeit der Beiträge, Umfang der Beiträge, Regelmäßigkeit der Beiträge
- Qualität: produktive Beiträge, reproduktive Beiträge / unproduktive Beiträge
- Partnerbezug: Interaktion, Kooperation

iii. sonstige Beiträge

- Einzelreferat, Kurzreferat
- Vortragen der Ergebnisse der Unterrichtsarbeit/Hausarbeit
- Hefterführung
- Mündliche Einzelprüfung
- Vokabeltests
- Protokolle
- praktische Arbeiten, etc.

- Die Lehrkraft ist verpflichtet, sich um eine Mitarbeit stiller und in ihrer Mitarbeit zurückhaltender Schülerinnen und Schüler zu bemühen. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht allein aufgrund ihrer Zurückhaltung beurteilt werden.

E. Version

Rev. #	Beschreibung der Hauptveränderungen	Verantwortliche Person	Rev. Datum
1	Klarstellungen und Anpassungen	Schulleitung / GLK	20. März 2024
0	Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz	GLK	5. März 2003

Die Grundsätze der Leistungsbewertung wurden in der Gesamtlehrerkonferenz der GISNY am 20. März 2024 verabschiedet.

IV. ZEUGNIS- UND VERSETZUNGSORDNUNG DER GRUNDSCHULE (ZVO GS)

A. Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Grundschule der Deutschen Internationalen Schule New York (Eingangsstufe ES, Jahrgangsstufen 1 bis 4) im Rahmen der Schulordnung der Deutschen Internationalen Schule New York.

B. Zeugnisse

1. Begriff des Zeugnisses

Das Jahres-, Abgangs- und Abschlusszeugnis eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungsbeurteilung in den Unterrichtsfächern (Pflichtfächern und Arbeitsgemeinschaften) und sonstige wichtige Aussagen über einen Unterrichtsabschnitt zusammengefasst werden.

2. Art und Inhalt der Zeugnisse

2.1. Zeugnisse werden als Halbjahres-, Jahres- und Abgangszeugnisse ausgestellt. In der Eingangsstufe (ES) erhalten die Schüler dreimal im Jahr einen Entwicklungsbericht. Die Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten ein Halbjahres- und ein Jahreszeugnis.

2.2. Die Zeugnisse der Jahrgangsstufen ES, 1 und 2 enthalten jeweils eine Gesamtbeurteilung der Leistungen, des Verhaltens und der Mitarbeit des Schülers durch die Klassenleitung. Die Leistungen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 erfolgen in allen Fächern in Zeugnisnoten.

2.3. Halbjahres- und Jahreszeugnisse der Jahrgangsstufen 3 und 4 erhalten zusätzliche Angaben über Mitarbeit und Verhalten sowie Bemerkungen, die für die Schullaufbahn des Schülers von Bedeutung sind.

2.4. Jahreszeugnisse enthalten einen Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.

2.5. Für Schüler, die die Schule verlassen, gelten die folgenden Regelungen:

- Verlässt ein Schüler die Schule zum Ende eines Halbjahres oder Jahres, so erhält er ein Halbjahres- oder Jahreszeugnis, in dem unter Bemerkungen angegeben wird, dass er die Schule verlässt.
- Verlässt ein Schüler die Schule während des Schuljahres, so erhält er ein Abgangszeugnis.
- Wenn zwischen der Ausgabe des letzten Zeugnisses oder Berichtes und dem Abgang von der Schule weniger als acht Unterrichtswochen liegen, wird die Benotung oder Beurteilung dieses Zeugnisses oder Berichtes in das Abgangszeugnis übernommen.
- Endet der Schulbesuch später als vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag, so ist von der abgebenden Schule über die Versetzung zu entscheiden.
- Nichtversetzte und Schüler erhalten ein Abgangszeugnis ohne Versetzungsvermerk und zusätzlich ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk der Nichtversetzung.

- Das Abgangszeugnis wird am letzten Tag des Schulbesuchs ausgehändigt.

2.6. Der Ausgabetermin für Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse sind dem Schulkalender zu entnehmen.

2.7.

3. Zeugnisnoten

Den Zeugnisnoten liegen folgende Definitionen zugrunde:

sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Zwischennoten in Zeugnissen sind nicht zulässig.

4. Festsetzung der Zeugnisnoten

- 4.1. Die Zeugnisnote eines Faches wird von dem zuständigen Fachlehrer festgesetzt. Der Fachlehrer hat seine Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen der Schulleitung offen zu legen. Die Schulleitung achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die ordnungsgemäße Notengebung.
- 4.2. Die Zeugnisnote fasst die Gesamtleistung des Schülers in dem betreffenden Fach zusammen. Sie wird aus den Noten für einzelne Leistungen gebildet. Die Zeugnisnote ist nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten. Die Einzelnoten können verschieden gewichtet werden.
- 4.3. Sind nach der Stundentafel oder dem Lehrplan die Leistungen von fachlichen Teilbereichen oder die Leistungen einzelner Fächer zusammenzufassen, ist dafür eine gemeinsame Zeugnisnote zu bilden. Unterrichten verschiedene Lehrer, legen sie die Zeugnisnote gemeinsam fest. Die gemeinsame Zeugnisnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die einzelnen Fächer oder fachlichen Teilbereiche nach Stundenzahl und Gewicht der Leistungsanforderungen unterscheiden.
- 4.4. Die Noten der Jahreszeugnisse werden aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr festgelegt. Bei Schulwechsel können die Noten des Abgangszeugnisses der abgebenden Schule berücksichtigt werden.
- 4.5. Bei Fächern, in denen der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt wurde, ist die Note des Halbjahreszeugnisses in das Jahreszeugnis zu übernehmen.

5. Zeugnisausstellung

- 5.1. Zeugnisse werden elektronisch angefertigt und dürfen keine Korrekturen enthalten.
- 5.2. Für die Eintragung der Zeugnisnoten sind die Wortbezeichnungen zu verwenden.
- 5.3. Das Feld für die vorgesehene Note ist zu streichen, wenn das Fach nicht erteilt worden ist.
- 5.4. Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht oder von der Beurteilung befreit wurde, wird dies anstelle der Noteneintragung mit „n.b.“ (nicht beurteilt) vermerkt.
- 5.5. Nimmt ein Schüler an Arbeitsgemeinschaften teil, wird dies im Zeugnis vermerkt.
- 5.6. In den Berichten, Halbjahres- und Jahreszeugnisse enthalten die Anzahl der entschuldigt und/oder unentschuldigt gefehlten Unterrichtstage.
- 5.7. Berichte und Zeugnisse tragen das Datum des Tages der Ausgabe und den Schulstempel.
- 5.8. Berichte und Zeugnisse werden handschriftlich von der Grundschulleitung/Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern unterzeichnet.
- 5.9. Von allen Berichten und Zeugnissen verwahrt die Schule eine elektronische Kopie.

C. Versetzung

1. Allgemeines

- 1.1. Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsgang des Schülers seiner geistigen Entwicklung und seiner Lernfähigkeit anpassen. Ihnen liegt die Feststellung zugrunde, ob ein Schüler eine Jahrgangsstufe mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Jahrgangsstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann.
- 1.2. Versetzungsentscheidungen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Grundschulleitung.

2. Versetzungsbestimmungen

- 2.1. Bei Jahrgangsstufen ES, 1 und 2 der Grundschule spielen bei der Frage des Aufsteigens von Klasse ES nach Klasse 1 und von Klasse 1 nach Klasse 2 pädagogische Gesichtspunkte die ausschlaggebende Rolle. Die Klassenkonferenz kann gegebenenfalls beschließen, dass ein Schüler, der eine erfolgreiche Mitarbeit in den Jahrgangsstufen 1 oder 2 nicht erwarten lässt, ein weiteres Jahr in der Jahrgangsstufe ES bzw. 1 verbleibt.
- 2.2. Beim Übergang von Jahrgangsstufe 2 nach Jahrgangsstufe 3 werden diejenigen Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt, die aufgrund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen sein werden.

- 2.3. Die Voraussetzungen für eine Versetzung in die Jahrgangsstufen 4 und 5 sind gegeben, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Sachkunde mindestens „ausreichend“ und im dritten Fach mindestens „mangelhaft“ erreicht hat.
- 2.4. Ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, dass er aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe voraussichtlich gewachsen sein wird.
- 2.5. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.
- 2.6. Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: "Versetzt nach Klasse ____" oder „Nicht versetzt“.

3. Meldung versetzungsgefährdeter Schüler

- 3.1. Ist die Versetzung eines Schülers aufgrund seiner Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen.
- 3.2. Eine Gefährdung der Versetzung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens zehn Wochen vor dem letzten Unterrichtstag, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt unter „ausreichend“ liegen, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann indes ein Recht auf Versetzung daraus nicht hergeleitet werden.

4. Nichtversetzung

- 4.1. Nicht versetzte Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Jahrgangsstufe.
- 4.2. Die Grundschulleitung kann auf Antrag der Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, dass ein Schüler die von ihm zuletzt besuchte Jahrgangsstufe ein zweites Mal wiederholen darf.

D. Überspringen und Zurücktreten

1. Überspringen einer Klassenstufe

- 1.1. Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler kann die Grundschulleitung das Überspringen einer Jahrgangsstufe gestatten, wenn die Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Voraussetzung ist, dass der Schüler in seinen Leistungen deutlich über seine Klasse hinausragt und seine Arbeitsweise erwarten lässt, dass er erfolgreich in der neuen Jahrgangsstufe mitarbeiten kann. An dieser Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, teil. Die Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse wird von der Klassenkonferenz nach einer angemessenen Probezeit beschlossen.
- 1.2. Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden.
- 1.3. Ein Überspringen kann zu jeder Zeit nach einer angemessenen Probezeit erfolgen.
- 1.4. Ein Überspringen der Jahrgangsstufe 4 ist nicht zulässig.
- 1.5. Das Überspringen einer Jahrgangsstufe wird im Zeugnis vermerkt.

2. Freiwilliges Zurücktreten

- 2.1. Schüler können während der Jahrgangsstufen 1 bis 4 einmal in die nächstniedere Jahrgangsstufe freiwillig zurücktreten. Der Rücktritt muss spätestens acht Wochen vor Schuljahresende erfolgt sein. Ein Zurücktreten aus einer Jahrgangsstufe, die wiederholt wird, oder in eine Jahrgangsstufe, die wiederholt wurde, ist nicht zulässig.
- 2.2. Das Zurücktreten ist von den Eltern schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Grundschulleitung.
- 2.3. Für den späteren Übergang in eine Jahrgangsstufe, in die der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung.
- 2.4. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt.

E. Abstimmungsverfahren

Bei Abstimmungen der Klassenkonferenz im Rahmen dieser Verordnung hat jeder Lehrer, der den Schüler unterrichtet, eine Stimme. Der Vorsitzende hat Stimmrecht, auch wenn er nicht in der Klasse unterrichtet. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Überarbeitungsverlauf

Rev. #	Beschreibung der Hauptveränderungen	Verantwortliche Person	Rev. Datum
1	Klarstellungen und Anpassungen	Schulleitung / GLK	20. März 2024
0	Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz	GLK	8. November 2001 und 5. März 2003

V. ZEUGNIS- UND VERSETZUNGSORDNUNG (ZVO)

1. Begriff des Zeugnisses

Das Zeugnis eines Schülers ist ein urkundlicher Nachweis, in dem die Leistungen in den Unterrichtsfächern (Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer, Arbeitsgemeinschaften) und sonstige wichtige Aussagen über einen Unterrichtsabschnitt zusammengefasst werden.

2. Art und Inhalt der Zeugnisse

2.1. Zeugnisse werden als Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse und Abgangszeugnisse ausgestellt. Im 12-jährigen System umfasst die Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10, wobei die Jahrgangsstufe 10 eine Doppelfunktion hat: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Die Eingangsphase der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Die Klasse 5 endet mit einer Versetzungskonferenz und einer individuellen Schullaufbahnpflichtempfehlung (siehe unten, Punkt 11). Die Klasse 6 endet mit einer Versetzungskonferenz und einer endgültigen Schullaufbahnentscheidung (siehe unten, Punkt 11.3). Aus den Zeugnissen ab Klasse 6 muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

2.2. Die Leistungsbeurteilung erfolgt in den Klassen 5 - 10 in Zeugnisnoten, in den Klassen 11 und 12 in Punkten.

2.3. Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse bis Klasse 10 können zusätzliche Angaben über Verhalten und Mitarbeit sowie Bemerkungen enthalten, die für die Schullaufbahn des Schülers von Bedeutung sind.

2.4. Jahreszeugnisse enthalten einen Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.

2.5. Für Schüler, die die Schule verlassen, gelten die folgenden Regelungen:

- Verlässt ein Schüler die Schule zum Ende eines Halbjahres oder Jahres, so erhält er ein Halbjahres- oder Jahreszeugnis, in dem unter Bemerkungen angegeben wird, dass er die Schule verlässt. Die Zugehörigkeit zur Schulform (Hauptschule, Realschule oder Gymnasium) wird ebenfalls vermerkt.
- Verlässt ein Schüler die Schule während des Schuljahres, so erhält er ein Abgangszeugnis.
- Wenn zwischen der Ausgabe des letzten Halbjahreszeugnisses oder Jahreszeugnisses und dem Abgang von der Schule weniger als acht Unterrichtswochen liegen, wird die Benotung dieses Zeugnisses in das Abgangszeugnis übernommen.
- Endet der Schulbesuch später als vier Wochen vor dem letzten Unterrichtstag, so ist von der abgebenden Schule über die Versetzung zu entscheiden.
- Nichtversetzte Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abgangszeugnis ohne Versetzungsvermerk und zusätzlich ein Jahreszeugnis mit dem Vermerk der Nichtversetzung.
- Das Abgangszeugnis wird am letzten Tag des Schulbesuchs ausgehändigt.

3. Zeugnisnoten

Den Zeugnisnoten liegen folgende Definitionen zugrunde:

sehr gut	(1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	(2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	(3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Gemäß Ordnung für den Abschluss der Sekundarstufe I an Deutschen Schulen im Ausland, § 3 Leistungsbewertung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.03.2017) enthalten Zeugnisse grundsätzlich nur ganze Noten. Ab Klasse 11 gilt ein Punktesystem.

Die Punkte sind den Noten wie folgt zugeordnet:

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

- 3.1. Die Zeugnisnote eines Faches wird von dem zuständigen Fachlehrer rechtzeitig vor den Konferenzen festgesetzt. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen. Der Fachlehrer hat seine Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen der Schulleitung offen zu legen. Die Schulleitung achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die ordnungsgemäße Notengebung.

In den Fächern der Gruppe 1 (vgl. Paragraph 6.1) und weiteren Fremdsprachen werden die schriftlichen Leistungen in den Klassenarbeiten und die „sonstige Mitarbeit“ (mündliche Leistung, Leistungen aus dem laufenden Unterricht) etwa gleichwertig berücksichtigt. In den Fächern der Gruppen 2 und 3 sollte in der Sekundarstufe I die Gewichtung „sonstige Mitarbeit“ zu schriftlicher Leistung etwa zwei zu eins betragen. Für die Oberstufe gilt: die Ergebnisse von zwei Arbeiten einerseits und die fortlaufend im Unterricht erbrachten Leistungen andererseits ergeben etwa zu gleichen Teilen die Punktzahl für das Halbjahreszeugnis. Wenn im Halbjahr nur eine Arbeit geschrieben wird, erhalten die fortlaufend im Unterricht erbrachten Leistungen ein entsprechend höheres Gewicht (s. Regelung der KMK zur Oberstufe).

Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so ist sie gegebenenfalls wie „ungenügend“ zu bewerten.

- 3.2. Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die

Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

- 3.3. In Fächern, bei denen der Unterricht nur in einem Schulhalbjahr erteilt wurde, ist dies in den Zeugnissen zu vermerken (z.B. „Musik: befriedigend, 1. Halbjahr). In diesen Fällen ist die Note des Halbjahreszeugnisses in das Jahreszeugnis zu übernehmen; sie ist versetzungsrelevant.
- 3.4. In der Versetzungskonferenz sind alle Lehrkräfte stimmberechtigt, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- 3.5. Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- 3.6. Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

4. Zeugnisausstellung

- 4.1. Zeugnisse werden elektronisch angefertigt und dürfen keine Korrekturen enthalten.
- 4.2. Zeugnisse werden handschriftlich vom Schulleiter und von der Klassenleitung oder ihren Vertretern unterzeichnet.
- 4.3. Die Zeugnisse tragen das Datum des Tages der Aushändigung und den Schulstempel.
- 4.4. Eine elektronische Kopie aller Zeugnisse wird aufbewahrt.
- 4.5. Die Angaben in den Zeugnissen müssen aus den über den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein (Schülerstammblatt).
- 4.6. Für die Eintragung der Zeugnisnoten sind bis zur Klasse 10 einschließlich die Wortbezeichnungen zu verwenden.
- 4.7. Das Feld für die vorgesehene Note ist zu streichen, wenn das Fach laut Stundentafel nicht erteilt wurde. Wurde ein Fach nicht erteilt, obwohl es laut Stundentafel vorgesehen ist, so wird dies mit „nicht erteilt“ vermerkt.
- 4.8. Bei Fächern, in denen der Schüler vom Unterricht befreit wurde, wird dies anstelle der Noteneintragung mit „n. b.“ (nicht beurteilt) vermerkt.
- 4.9. Nimmt ein Schüler regelmäßig an einer Arbeitsgemeinschaft teil, wird dies im Zeugnis vermerkt.
- 4.10. Halbjahres- und Jahreszeugnisse enthalten die Anzahl der entschuldigt und/oder unentschuldigt gefehlten Unterrichtstage.

5. Versetzung

- 5.1. Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

- 5.2. Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz. Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.
- 5.3. Ein Schüler, der erst gegen Ende eines Schuljahres ohne Versetzungsentscheidung der abgebenden Schule an die Deutsche Internationale Schule New York wechselt, wird von der Schulleitung eingestuft oder in den Pflichtunterrichtsfächern geprüft. In diesem Fall kann die Versetzungsentscheidung ausgesetzt werden.

6. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung in den Klassen 5 - 10

- 6.1. Die Pflichtunterrichtsfächer werden in den Klassen 5 - 10 nachfolgenden Gruppen unterschieden:

Gruppe 1: Deutsch, Mathematik, Englisch, 2. Fremdsprache, 3. Fremdsprache

Gruppe 2: Erdkunde, Geschichte, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Religionskunde/Ethik, American History und Wirtschaft

Gruppe 3: Kunst, Musik, Sport

- 6.2. Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

- 6.3. Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache und 3. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder

c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1., 2. und 3. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1., 2. und 3. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

- 6.4. Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1., 2. und 3. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- 6.5. Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache oder 3. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- 6.6. Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- 6.7. Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.
- 6.8. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

7. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

- 7.1. Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.
- 7.2. Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.
- 7.3. Bei Kindern, die aus fremdsprachiger Umgebung in die 5. bis 9. Klasse der Deutschen Internationalen Schule New York eintreten, kann die Zeugniskonferenz beschließen, für das erste Versetzungszeugnis im Fach Deutsch keine Note zu erteilen. An ihre Stelle tritt dann ein handschriftlicher Kommentar des Deutschlehrers, der auf das Leistungsbild im Fach Deutsch Bezug nimmt, wobei diese Bemerkung nicht versetzungswirksam ist.

8. Versetzung in der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11 und 12)

Für die Versetzung in den Klassen 11 und 12 gelten besondere Bestimmungen. Diese Bestimmungen sind festgelegt in den „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe mit Unterricht im Klassenverband an Deutschen Auslandsschulen“ und in der „Ordnung der Deutschen Reifeprüfung im Ausland“ in der jeweils gültigen Fassung.

9. Wiederholung von Klassenstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

- 9.1. Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden. Bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.
- 9.2. Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.
- 9.3. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.
10. Mitteilung an die Eltern
 - 10.1. Ist die Versetzung eines Schülers aufgrund seiner Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen.
 - 10.2. Eine Gefährdung der Versetzung wird den Eltern/Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt unter "ausreichend" liegen, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann indes ein Recht auf Versetzung daraus nicht hergeleitet werden.
11. Schullaufbahnentscheidungen
 - 11.1. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicherzustellen.
 - 11.2. Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:
 - die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung vor allem in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
 - die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
 - die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und in der häuslichen Arbeit,
 - die Interessenslage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im unterrichtlichen und ggf. außerunterrichtlichen Bereich.
 - 11.3. Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern, wobei für einen für die Hauptschule empfohlenen Schüler nur der Realschulstatus in Frage kommt. Die Schule regelt, ob die endgültige Einstufung nach einem halben oder nach einem Jahr erfolgt. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.

11.4. Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

12. Überspringen einer Klassenstufe

12.1. Einem besonders begabten und leistungswilligen Schüler kann der Schulleiter auf Antrag der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Eltern das Überspringen einer Klassenstufe bis einschließlich Klasse 9 gestatten. Voraussetzung ist, dass der Schüler in seinen Leistungen deutlich über seine Klasse hinausragt und seine Arbeitsweise erwarten lässt, dass er erfolgreich in der neuen Klassenstufe mitarbeiten kann.

12.2. Die Entscheidung darf nicht von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

12.3. Das Überspringen einer Klassenstufe kann zum Schulhalbjahresende oder zum Schuljahresende erfolgen.

13. Realschüler und Hauptschüler

13.1. Wenn sich Realschüler oder Hauptschüler in den gymnasialen Klassen befinden, so ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Real- bzw. Hauptschule angemessen ist.

13.2. Bei der Versetzungsentscheidung werden nur die in Realschulen oder Hauptschulen unterrichteten Fächer berücksichtigt.

13.3. Ausnahmsweise kann von der Versetzungskonferenz bestimmt werden, dass ein Hauptschüler, der die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht erfüllt, ohne Versetzung am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe teilnimmt, wenn anzunehmen ist, dass er durch eine Wiederholung der Klasse nicht besser gefördert werden kann oder dass im Falle einer Wiederholung der Klasse zusätzliche Schwierigkeiten im Verhalten auftreten werden. Auch das Alter des Schülers ist hier zu berücksichtigen. Der Zeugnisvermerk lautet in solchen Fällen: „... kann am Unterricht der Klassenstufe teilnehmen.“

14. Sonderschüler

Sonderschüler können nur im Rahmen der pädagogischen Möglichkeiten der Auslandsschule unterrichtet werden.

Überarbeitungsverlauf

Rev. #	Beschreibung der Hauptveränderungen	Verantwortliche Person	Rev. Datum
1	Einfügen Referenz Beschluss KMK über Noten und Anpassung der Gruppen der Unterrichtsfächer	Schulleitung / GLK	20. März 2024
0	In der Fassung vom 3. Juni 2009, genehmigt durch den BLASchA Dezember 2004		

VI. GISNY-RICHTLINIE ZU RECHTEN, WÜRDE UND ANTI-MOBING

Die GISNY setzt sich für eine sichere, unterstützende und inklusive Lernumgebung ein, in der alle Schülerinnen und Schüler mit Würde und Respekt behandelt werden. In unserer vielfältigen Gemeinschaft wird von allen Mitgliedern erwartet, dass sie sich so verhalten, dass gegenseitiger Respekt, Höflichkeit und persönliche Verantwortung gefördert werden.

Die Schule erkennt die folgenden grundlegenden Rechte an:

1. Jede Person hat das Recht, mit Würde, Freundlichkeit und Respekt behandelt zu werden.
2. Jede Person hat das Recht, sich in der Schule körperlich und emotional sicher zu fühlen.
3. Persönliches Eigentum ist zu respektieren.
4. Jede Person hat das Recht, in einem Umfeld zu lernen und zu arbeiten, das frei von Störungen, Einschüchterung, Belästigung, Diskriminierung oder Mobbing ist.
5. Jede Person hat das Recht, ihre Individualität auszudrücken, sofern dies nicht die Rechte, Sicherheit, Würde oder das Wohlergehen anderer beeinträchtigt oder gegen geltendes Recht oder schulische Richtlinien verstößt.

Die GISNY untersagt strikt jede Form von Mobbing, Belästigung, Diskriminierung, Einschüchterung, Aufnahme ritualen (Hazing) und Cybermobbing auf dem Schulgelände, bei schulischen Veranstaltungen sowie über elektronische Kommunikation, sofern ein solches Verhalten den Bildungsprozess erheblich stört oder die Rechte oder das Wohlergehen von Mitgliedern der Schulgemeinschaft beeinträchtigt.

A. **Was sind Belästigung und Mobbing?**

Belästigung und **Mobbing** bezeichnen die Schaffung eines feindseligen Umfelds durch Verhalten oder durch Drohungen, Einschüchterung oder Missbrauch (verbal wie nonverbal), das:

- (a) die schulischen Leistungen, Chancen oder Vorteile einer Schülerin oder eines Schülers oder ihr geistiges, emotionales oder körperliches Wohlergehen unangemessen und erheblich beeinträchtigt oder beeinträchtigen würde;
- (b) sich in nachvollziehbarer Weise dahingehend auslegen lässt, dass es bei einer Schülerin oder einem Schüler Angst um die eigene körperliche Sicherheit auslöst oder auslösen könnte;
- (c) sich in nachvollziehbarer Weise dahingehend auslegen lässt, dass es bei einer Schülerin oder einem Schüler eine körperliche Verletzung oder einen seelischen Schaden verursacht oder verursachen könnte; oder
- (d) außerhalb des Schulgeländes stattfindet und ein erhebliches Störungsrisiko im schulischen Umfeld schafft oder vorhersehbar schaffen würde, wenn absehbar ist, dass das Verhalten, die Drohungen, die Einschüchterung oder der Missbrauch das Schulgelände erreichen könnten.

Beispiele für Verhalten, das Belästigung oder Mobbing darstellen kann, sind unter anderem:

- Eigentum beschädigen, verstecken oder wegnehmen;
- jemanden absichtlich aus einer Gruppe oder Aktivität ausschließen, um ihn oder sie zu verletzen;
- Androhung körperlicher Gewalt;

- jemanden mit beleidigenden oder herabwürdigenden Namen bezeichnen oder ihn bzw. sie anschreien und beschimpfen;
- jemanden im Klassenzimmer, im Theater, auf dem Sportplatz oder bei anderen sportlichen oder außerunterrichtlichen Aktivitäten demütigen;
- Witze machen, die beleidigende Stereotype enthalten;
- das Selbstwertgefühl einer Person angreifen;
- Gerüchte verbreiten;
- sich über eine Person oder eine Gruppe von Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermuteten Religion, religiösen Praktiken oder spirituellen Überzeugungen; Herkunft, Hautfarbe, nationaler Herkunft, Abstammung, Staatsangehörigkeit oder Einwanderungsstatus; Behinderung, Körperbau oder Gewicht; Familienstruktur, wirtschaftlicher Situation oder Wohngegend; Geschlecht, Geschlechtsidentität oder sexueller Identität lustig machen.

Cybermobbing bezeichnet belästigendes und mobbendes Verhalten im oben beschriebenen Sinn, das über jede Form elektronischer Kommunikation erfolgt. Wir empfehlen Eltern nachdrücklich, den Umgang ihrer Kinder mit Technologie zu Hause und außerhalb der Schulzeiten und -veranstaltungen klar zu beaufsichtigen und entsprechende Regeln festzulegen.

Beispiele für Verhalten, das Cybermobbing darstellen kann, sind unter anderem:

- das Erstellen von Webseiten oder Profilen oder das Vortäuschen einer fremden Identität im Internet, um eine Person der Lächerlichkeit preiszugeben;
- wiederholtes Verfassen beleidigender, herabwürdigender oder gemeiner Kommentare auf dem Social-Media-Profil einer anderen Person;
- das Verfassen beleidigender, herabwürdigender oder gemeiner Kommentare im Internet.

B. Meldung von Vorfällen

Alle Mitglieder der GISNY-Gemeinschaft tragen gemeinsam die Verantwortung dafür, ein sicheres und respektvolles Umfeld zu erhalten.

Schülerinnen und Schüler, die glauben, Mobbing, Belästigung, Diskriminierung, Einschüchterung oder Vergeltungsmaßnahmen erlebt zu haben — oder die ein solches Verhalten beobachten —, werden dazu ermutigt, dies umgehend zu melden.

Meldungen können erfolgen an:

- eine Lehrkraft;
- eine Beratungslehrkraft oder Schulpsychologin bzw. Schulpsychologen;
- eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator oder eine Person aus der Verwaltung;
- die Schulleitung oder die Leitung der Grundschule;

- eine Vertrauensperson aus dem Personal; oder
- über das [Meldeformular für Zwischenfälle](#) der Schule.

Schülerinnen und Schüler werden ermutigt, kleinere zwischenmenschliche Konflikte, sofern angemessen und sicher möglich, direkt und respektvoll selbst zu klären. Vorfälle von Belästigung oder Mobbing sollten jedoch stets einer Vertrauensperson unter den Erwachsenen gemeldet werden. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern, die Ziel von Belästigung oder Mobbing waren, können entsprechende Informationen ebenfalls der Lehrkraft ihres Kindes, der Leitung der Grundschule, der stellvertretenden Schulleitung oder der Schulleitung melden. Ebenso sollten Schülerinnen und Schüler, die Belästigung oder Mobbing beobachtet, aber nicht selbst erlebt haben, dies den oben genannten Personen melden.

Eltern und Schülerinnen und Schüler sollten außerdem wissen, dass alle Mitarbeitenden der GISNY, die eine Meldung erhalten oder mögliches Mobbing oder mögliche Belästigung beobachten, verpflichtet sind, dies umgehend der Schulleitung zu melden.

Schülerinnen, Schüler und Eltern der GISNY sollten Verstöße und vermutete Verstöße gegen diese Richtlinie so bald wie möglich nach einem Vorfall melden, damit der Verstoß untersucht und bearbeitet werden kann; für eine solche Meldung besteht jedoch keine zeitliche Begrenzung.

Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die Bedenken melden, an einer Untersuchung mitwirken oder in gutem Glauben Informationen bereitstellen, sind strikt untersagt und können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen. Untersagte „Vergeltungsmaßnahmen“ umfassen Drohungen, Einschüchterung, Belästigung und andere nachteilige Handlungen, die ausdrücklich oder stillschweigend angedroht oder gegenüber Personen vorgenommen werden, die einen Verstoß oder vermuteten Verstoß gegen diese Richtlinie melden oder an der Untersuchung einer Beschwerde mitwirken. Das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen gilt nicht nur für die beschuldigte(n) Person(en), sondern auch für deren Freunde und andere Mitglieder der Gemeinschaft, die geneigt sein könnten, im Namen der beschuldigten Person Vergeltung zu üben.

Das wissentliche Erheben einer falschen Anschuldigung oder die absichtliche Bereitstellung falscher Informationen kann ebenfalls disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen.

C. Untersuchung

Die Schule nimmt alle Meldungen von Belästigung und Mobbing ernst, wobei das Wohlergehen ihrer Schülerinnen und Schüler oberste Priorität hat. Nach Eingang von Vorwürfen zu Belästigung oder Mobbing stellt die Schule sicher, dass eine Untersuchung durchgeführt wird, um die Sicherheit der Gemeinschaft zu wahren und angemessene weitere Maßnahmen festzulegen. Da Untersuchungen längere Zeit in Anspruch nehmen können, kann die GISNY angemessene und geeignete Zwischenmaßnahmen ergreifen, um die beteiligten Parteien bis zum Abschluss der Untersuchung voneinander zu trennen. Eine zügige, gründliche und unparteiische Untersuchung wird von geeigneten Personen durchgeführt, die entsprechend der Art der Beschwerde und der beteiligten Personen ausgewählt werden. Die Untersuchung kann durch eine andere Mitarbeiterin bzw. einen anderen Mitarbeiter oder, falls erforderlich oder angemessen, durch eine externe Stelle durchgeführt werden.

Sowohl die meldende Person als auch die Person, gegen die sich die Meldung richtet, werden befragt. Beide werden über das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen wegen der Erhebung einer solchen Beschwerde und der Mitwirkung an einer Untersuchung informiert. Auch weitere Personen, die möglicherweise über relevante Kenntnisse verfügen, können befragt werden; auch sie werden über das Verbot von Vergeltungsmaßnahmen informiert. Darüber hinaus kann die GISNY die Vorlage

weiterer relevanter Informationen verlangen, etwa Kopien von E-Mails, Textnachrichten, Screenshots und Ähnlichem. Die GISNY erwartet von allen Mitgliedern ihrer Gemeinschaft die uneingeschränkte Mitwirkung an einer solchen Untersuchung.

Die Vertraulichkeit wird so weit wie möglich gewahrt, unter Berücksichtigung der Fakten und Umstände der Beschwerde sowie der Notwendigkeit einer fairen und gründlichen Untersuchung. Um die Integrität jeder Untersuchung zu gewährleisten, werden alle befragten Personen darauf hingewiesen, dass sowohl die Tatsache, dass eine Untersuchung durchgeführt wird, als auch alle im Zusammenhang damit geteilten Informationen vertraulich zu behandeln sind. Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit im Zusammenhang mit der Meldung, der Untersuchung oder der Lösung stellt einen Grund für disziplinarische Maßnahmen dar.

D. Disziplinarmaßnahmen

Nach Abschluss der Untersuchung werden etwaige disziplinarische Ergebnisse und Konsequenzen der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler und ihrer bzw. seiner Familie mitgeteilt. Das Opfer und seine Familie werden darüber informiert, dass die Untersuchung abgeschlossen ist, sowie über deren Ergebnisse. Diese Informationen können den jeweiligen Familien mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden.

Stellt die Schule fest, dass ein Verstoß gegen diese Richtlinie vorliegt, werden entsprechend der Art, Schwere und Häufigkeit des Verhaltens angemessene Maßnahmen ergriffen.

Mögliche Maßnahmen umfassen unter anderem:

- mündliche oder schriftliche Verwarnungen;
- wiedergutmachende oder pädagogische Maßnahmen;
- Elterngespräche;
- Beratung oder Unterstützung im Verhalten;
- Entzug von Privilegien;
- Verhaltensvereinbarungen;
- Suspendierung;
- Verweis oder Ausschluss von der Schule.

Die Schule kann außerdem unterstützende Maßnahmen ergreifen, um die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler zu schützen und ein sicheres Lernumfeld wiederherzustellen.

Die Beratungslehrkraft und/oder das Team für psychische Gesundheit können bei der Festlegung geeigneter Unterstützungsmaßnahmen für betroffene Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.

E. Akteneintrag

Die Schulleitung und die Leitung der Grundschule führen im Einklang mit geltendem Recht und den schulischen Richtlinien Aufzeichnungen über gemeldete Vorfälle, Untersuchungen, Ergebnisse und ergriffene Maßnahmen.

Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen ist auf Personen beschränkt, die aus schulischen oder administrativen Gründen berechtigterweise Kenntnis davon benötigen.

F. Bildung und Prävention

Die GISNY setzt sich dafür ein, eine Kultur der Würde, Inklusion, Empathie und digitalen Verantwortung zu fördern, unter anderem durch:

- altersgerechte Bildung für Schülerinnen und Schüler;
- Programme zum sozial-emotionalen Lernen;
- Schulungen für Lehrkräfte und Mitarbeitende;
- Sensibilisierungs- und Präventionsinitiativen;
- klare Erwartungen an respektvolles Verhalten sowohl online als auch offline.

Die Schule ermutigt alle Mitglieder der Gemeinschaft, zu einem respektvollen und unterstützenden Umfeld beizutragen, in dem jede Schülerin und jeder Schüler sicher lernen und sich entfalten kann.

Überarbeitungsverlauf

Rev.-Nr.	Beschreibung der wesentlichen Änderungen	Verantwortliche Person	Rev.-Datum
1	Anpassung an das Jack-Reid-Gesetz	Venable, Schulleitung	Gültig ab 1. September 2026
0	Beschluss der Generalkonferenz	GLK	22. Oktober 2020

VII. ORDNUNG ZU ERZIEHUNGS- UND ORDNUNGSMAßNAHMEN

Die Schule muss für alle Schülerinnen und Schüler ein sicheres Lernumfeld gewährleisten. Klare Regeln und Konsequenzen für alle Beteiligten unterstützen die Entwicklung von Verantwortungsbewusstsein und sozialen Kompetenzen. Diese Maßnahmen dienen nicht der Bestrafung, sondern der Förderung eines konstruktiven Miteinanders und der persönlichen Entwicklung, um einen störungsfreien und förderlichen Schulalltag für alle zu sichern.

A. Erzieherische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung erzieherischer Grundsätze sollen die Lehrkräfte in eigener Verantwortung das Erziehungsmittel wählen, welches der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schüler am ehesten gerecht wird.

Bei besonders häufigem Fehlverhalten eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten einer Lerngruppe/Klasse soll den Ursachen in besonderer Weise nachgegangen werden.

Erzieherische Maßnahmen können sein:

- a) mündlicher Tadel
- b) ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. den Eltern
- c) Änderung der Sitzordnung in der Klasse
- d) Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, den Schülern ihr Fehlverhalten einsichtig zu machen

Die Maßnahmen a) bis d) werden in der Regel nicht aktenkundig gemacht.

B. Ordnungsmaßnahmen

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen. Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie werden angewendet bei Pflichtverletzung durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung bzw. die Haus- und Hofordnung.

Folgende Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

- a) Eintrag in das digitale Klassenbuch
- b) schriftlicher Verweis durch die Lehrkraft
- c) Ausschluss von der Unterrichtsstunde unter Aufsicht
- d) schriftlicher Verweis durch den Schulleiter
- e) Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen (z.B. Klassenfahrt)
- f) befristeter Ausschluss vom Schulbesuch oder anderen schulischen Veranstaltungen von einem Tag bis zu zwei Wochen

g) Androhung der Entlassung aus der Schule

h) Entlassung aus der Schule

Körperliche Züchtigung und Kollektivmaßnahmen sind unzulässig.

C. Verfahrensgrundsätze

Die Ordnungsmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum Verhalten des Schülers stehen.

Für die Ordnungsmaßnahmen gelten die nachstehenden Verfahrensweisen:

1. Die Maßnahmen a) - c) erfolgen durch die Lehrkraft.
2. Vor der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen d) - h) erhalten der Schüler und die Eltern die Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem beschließenden Gremium. Die Betroffenen können einen Fürsprecher ihrer Wahl (Mitschüler oder Lehrer ihres Vertrauens) hinzuziehen.
3. Die Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern unter Darlegung des Sachverhalts schriftlich mitgeteilt. Die Maßnahmen d) bis h) werden aktenkundig gemacht.
4. Über die Erteilung eines schriftlichen Verweises durch die Schulleitung, die Androhung des Ausschlusses vom Unterricht und den befristeten Ausschluss vom Schulbesuch (Maßnahmen d - f) beschließt die Klassenkonferenz. Mitglieder der Klassenkonferenz sind alle Lehrkräfte, die den Schüler unterrichten.

Der Ausschluss vom Unterricht kann auf einzelne Unterrichtsfächer beschränkt werden. Der Schüler ist verpflichtet, den versäumten Unterrichtsinhalt nachzuholen.

In dringenden Fällen kann die Schulleitung einen Schüler sofort vom Unterricht oder sonstigen Schulveranstaltungen ausschließen. Die Anhörung der Betroffenen und der Beschluss des zuständigen Gremiums werden dann nachgeholt.

5. Über die Androhung der Entlassung aus der Schule (Maßnahme g) beschließt zunächst die Klassenkonferenz, dann die Gesamtlehrerkonferenz.

Über die *Entlassung aus der Schule* (Maßnahme h) beschließt die Gesamtlehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulvorstand.

Der Entlassung aus der Schule muss in der Regel die Androhung der Entlassung vorausgehen.

6. Alle Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden sein (z.B. zusätzlicher Nachmittagsunterricht, Hilfsdienste ...).

Überarbeitungsverlauf

Rev. #	Beschreibung der Hauptveränderungen	Verantwortliche Person	Rev. Datum
--------	-------------------------------------	------------------------	------------

1	Anpassungen der Formulierung	Schulleitung / GLK	20. März 2024
0	Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz	GLK	19.6.2001

VIII. NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIGITALE GERÄTE UND DIENSTE

Die Nutzung digitaler Geräte in der GISNY dient der Unterstützung des Bildungsauftrags und der Verbesserung des Lehr- und Lernprozesses. Diese Ordnung legt die Regeln und Richtlinien für die Nutzung von digitalen Geräten einschließlich sozialer Medien und der schuleigenen Plattformen fest.

Für die Benutzung der schuleigenen Computer und des Internetzugangs gilt:

1. Allgemeine Regeln

- 1.1. Bei der Benutzung digitaler Geräte und Dienste ist den Anweisungen der aufsichtführenden Person Folge zu leisten.
- 1.2. Digitale Geräte dürfen von Schülern bis einschließlich Klasse 9 weder vor dem Unterricht noch während der Pausen genutzt werden. Diese Zeit soll dem persönlichen Austausch und der Möglichkeit zur Bewegung dienen.
- 1.3. Schülerinnen und Schüler sind für ihre eigenen digitalen Geräte und die schuleigenen Geräte verantwortlich. Die Nutzung sollte stets den Bildungszwecken dienen. Für mutwillig oder fahrlässig entstandene Schäden ist der Verursacher verantwortlich und regresspflichtig.
- 1.4. Die Privatsphäre aller Schüler und Lehrer muss respektiert werden. Es ist nicht gestattet, private Informationen, Bilder oder Videos ohne Erlaubnis zu teilen. Alle sind angehalten, höflich und respektvoll miteinander umzugehen, sowohl in personellen Interaktionen als auch online.
- 1.5. Verstöße gegen diese Ordnung können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen, je nach Schwere des Verstoßes. Lehrkräfte und die Schulleitung behalten sich das Recht vor, den Zugang zu digitalen Geräten oder Plattformen zu sperren, wenn Regelverstöße auftreten. Aufsichtspersonen können ein Nutzungsverbot aussprechen.
- 1.6. Weitere Nutzungsanweisungen über die Benutzung elektronischer Geräte, z.B. Mobiltelefone, elektronische Armbanduhren, in der Schule sind in der [Haus- und Hofhausordnung](#) zu finden.

2. Nutzung von schuleigenen Geräten

- 2.6. Grundsätzlich sind Veränderungen der Installation und Konfiguration der Geräte und des Netzwerkes, z.B. Manipulationen an der Hardwareausstattung sowie Eingriffe in die Softwareinstallation (dazu zählt auch das Ändern von Systemeinstellungen) untersagt. Ist dies notwendig, so ist die zuständige Person (aufsichtführende Person oder Administrator) zu informieren, die dann gegebenenfalls die Einstellungen vornimmt. Vorschläge zu technischen und organisatorischen Verbesserungen werden von den zuständigen Personen jederzeit entgegengenommen.
- 2.7. Die Arbeiten anderer Nutzer dürfen nicht ohne Erlaubnis verändert oder zerstört werden.
- 2.8. Beim Auftreten von Funktionsstörungen und schwerwiegenden Fehlern (z.B. Schadsoftware) ist sofort die aufsichtführende Person zu verständigen.
- 2.9. Computersoftware ist geschützt und darf nicht kopiert werden. Nutzer, die unbefugt Software kopieren, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

- 2.10. Das Anmelden an den Rechnern und im Netzwerk ist nur unter dem zugewiesenen Nutzernamen gestattet. Jeder Nutzer ist für alle Aktivitäten, die unter seiner Identität ablaufen, voll verantwortlich und trägt gegebenenfalls alle rechtlichen Konsequenzen. Das Gerät, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, soll durch diesen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Nach dem Beenden der Nutzung muss sich der Nutzer wieder ausloggen.
- 2.11. Unter keinen Umständen dürfen Passwörter oder Geheimzahlen an andere Nutzer oder an Dritte weitergegeben oder auf schuleigenen Geräten gespeichert werden.

3. Nutzung von persönlichen Geräten

- 3.1. Die Nutzung von persönlichen elektronischen Geräten in der Schule soll die Bildung und den Lernprozess fördern, indem Schülern und Lehrern Werkzeuge zur Verfügung gestellt werden, um den Unterricht zu bereichern, den Zugang zu Bildungsinhalten zu erleichtern und die Kommunikation zu verbessern. Gleichzeitig müssen die Nutzung und Sicherheit dieser Geräte gewährleistet sein.
- 3.2. Schüler dürfen ihre eigenen digitalen Geräte (z.B. Laptops, Tablets, Smartphones) mit in die Schule bringen. Die Schule behält sich das Recht vor, bestimmte Geräte oder Anwendungen aus Sicherheits- oder pädagogischen Gründen zu verbieten.
- 3.3. Schüler sind für die Sicherheit und den Schutz ihres Geräts verantwortlich. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung persönlicher Geräte. Schüler müssen ihre Geräte mit Passwörtern oder PIN-Codes schützen und dürfen diese Informationen nicht teilen. Mitgebrachte Geräte müssen den geltenden Sicherheits- sowie den technischen Nutzungsstandards entsprechen.

4. Internetnutzung

- 4.1. Die im Internet bereitgestellten Informationen entstammen weltweit verteilten Quellen. Sollte sich jemand durch solche Informationen verletzt, entwürdigt oder in anderer Form angegriffen fühlen, muss er diesen Sachverhalt mit dem Urheber der Information klären. Die Schule ist in keiner Weise für den Inhalt der über ihren Internetzugang bereitgestellten Informationen verantwortlich.
- 4.2. Es ist strengstens untersagt, den Internetzugang oder die schulisch genutzten Plattformen oder Dienste zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Schule in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen. Dies gilt insbesondere für beleidigende, rassistische, gewaltverherrlichende, extremistische, pornografische oder gegen geltendes Recht verstoßende Informationen und Daten. Der Zugang zu unangemessenen oder blockierten Websites ist untersagt.
- 4.3. Es ist nicht gestattet, pornografisches, gewaltverherrlichendes und extremistisches Text-, Bild-, Audio- und Videomaterial über den Internetzugang oder die schulisch genutzten Plattformen oder Dienste zu beziehen. Im Falle eines Verstoßes haftet der Nutzer für die rechtlichen Folgen. Die aufsichtführenden Personen behalten sich vor, Stichproben durchzuführen, um sicherzustellen, dass oben genannte Materialien an der Schule weder empfangen noch versandt werden.
- 4.4. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Urheberrechte und Lizenzbestimmungen für digitale Inhalte zu respektieren. Das unerlaubte Kopieren, Verbreiten oder Verwenden urheberrechtlich geschützter Materialien ist strengstens untersagt.

4.5.

4.6. Kein Benutzer hat das Recht, Vertragsverhältnisse im Namen oder zu Lasten der Schule einzugehen (z.B. Bestellung von Artikeln über das Internet) oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

4.7. Die Nutzung von sozialen Medien während des Unterrichts ist nicht gestattet. Außerhalb des Unterrichts dürfen soziale Medien auf persönlichen Geräten genutzt werden, solange dies die schulische Ordnung und den respektvollen Umgang miteinander nicht stört. Das Verbreiten oder Teilen von vertraulichen oder diffamierenden Informationen über Schulkameraden, Lehrkräfte oder die Schule ist strengstens untersagt.

4.8. Austausch- und Kommunikationsplattformen dienen der Kommunikation, Zusammenarbeit und Organisation von schulischen Aktivitäten. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die für alle bereitgestellten Dienste (Teams) für ihre jeweiligen Klassen und Kurse zu nutzen. Der Zugang erfolgt über individuelle Schülerkonten, deren Zugangsdaten vertraulich zu behandeln sind.

4.9. Ein respektvoller und höflicher Umgang trägt zu einer positiven Lernumgebung bei. Beleidigende, respektlose oder diskriminierende Äußerungen sind untersagt.

5. Datenschutz und Datensicherheit

5.1. Beim Speichern von Daten auf den schuleigenen Geräten kann keine Gewährleistung der Datensicherheit (Schutz vor Löschen, Verändern usw.) gegeben werden.

5.2. Schülerinnen und Schüler sollten keine persönlichen Informationen, Bilder oder Daten auf öffentlichen oder teilöffentlichen unsicheren Plattformen teilen.

5.3. Lehrkräfte und Schulleitung behalten sich das Recht vor, Einblick in die Daten und die Kommunikation auf den schulisch genutzten Plattformen zu nehmen. Der IT-Administrator hat zudem das Recht, die Protokolldatei (Log-File) für den Internetzugriff regelmäßig zu kontrollieren.

Überarbeitungsverlauf

Rev. #	Beschreibung der Hauptveränderungen	Verantwortliche Person	Rev. Datum
1	Unterscheidung von schuleigenen und persönlichen Geräten, Ergänzungen zur Internetnutzung	Schulleitung / GLK	20. März 2024
0	Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz	GLK	8. November 2001

X. ORDNUNG ZU FAHRTEN UND AUSFLÜGEN

A. Allgemeines

Es wird unterschieden zwischen.

- **Klassenfahrten** dienen der Entwicklung und Verbesserung der Klassengemeinschaft.
- **Studienfahrten** stehen im engen Bezug zum Unterricht. Praktisches und außerschulisches Lernen stehen hierbei im Vordergrund.
- **Austausche** dienen dem kulturellen Austausch.

Klassen-, und Studienfahrten sind für jeden Schüler Pflicht.

Die Durchführung einer Fahrt setzt das Einvernehmen zwischen dem betreffenden Lehrer, der Klasse und der Elternschaft voraus. Ein Recht einer bestimmten Klasse auf Durchführung einer Fahrt besteht nicht.

B. Organisatorisches

Mehrtägige Klassenfahrten sind rechtzeitig vor Beginn eines Schuljahres festzulegen. Alle weiteren Fahrten sind mindestens acht Tage vor Beginn der Fahrt beim Schulleiter oder stellvertretenden Schulleiter zu beantragen. Erst nach der erteilten Genehmigung können verbindliche Reservierungen u.ä. vorgenommen werden.

C. Kosten

Die Kosten für eine **Fahrt** (einschließlich der Kosten für Lehrer und Begleitpersonen) werden auf die Anzahl der Schüler umgelegt und von den Familien übernommen. Die Kosten müssen vorher mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden.

Aus finanziellen Gründen soll kein einzelner Schüler auf die Teilnahme verzichten müssen. Bei Härtefällen können die Erziehungsberechtigten sich an den Schulleiter wenden und gegebenenfalls über die Schulleitung einen Antrag auf finanzielle Unterstützung beim Elternbeirat stellen.

Die Schule übernimmt in der Regel die Transportkosten einer Fahrt pro Jahr, unabhängig von der Dauer der Fahrt. Die Eltern können angehalten werden, einen angemessenen Eigenanteil zu zahlen. Austausche sind grundsätzlich von den Eltern zu tragen.

D. Häufigkeit

Es gelten folgende Regelungen:

1. Klassenfahrten

Jede Klasse führt **jährlich eine verbindliche Klassenfahrt durch.**

Sie wird entweder durch die Schulleitung zentral oder von der Klassenleitung individuell festgelegt.

Das Ausflugsziel wird im Einvernehmen zwischen Klassenleitung und Klasse festgelegt.

2. Mehrtägige Fahrten

Für mehrtägige Fahrten gelten folgende Regelungen:

Die **Jahrgangsstufe 4** erhält bis zu fünf Schultage für eine Klassenfahrt, z.B. zu Nature's Classroom.

Die **Jahrgangsstufe 7** erhält bis zu fünf Schultage für eine **Klassenfahrt** (z.B. nach Frost Valley).

Die **Jahrgangsstufe 9** erhält bis zu fünf Schultage für eine **Klassenfahrt** (z.B. nach Cape Cod).

Die **Jahrgangsstufe 10** erhält bis zu fünf Schultage für eine **Studienfahrt** (z.B. nach Boston)

Die **Jahrgangsstufe 12** erhält bis zu fünf Schultage für eine **Studienfahrt** (z.B. nach Washington DC)

Überarbeitungsverlauf

Rev. #	Beschreibung der Hauptveränderungen	Verantwortliche Person	Rev. Datum
2	Abschaffung Klassenfahrt 6. Klasse und Community Services	Schulleitung / GLK	20. März 2024
1	Abschaffung der mehrtätigen Klassenfahrt in der 11. Klasse und Einführung des Community Services	GLK	17.1.2019
0	Beschlossen an der Gesamtlehrerkonferenz	GLK	5.10.2010

XI. HAUS- UND HOFORDNUNG

In einer Gemeinschaft, in der viele Menschen zusammenleben, müssen alle aufeinander Rücksicht nehmen. Das Zusammenleben bedarf einer vereinbarten Ordnung, getragen von gegenseitiger Achtung und dem Respekt vor den Rechten des anderen.

Jeder Einzelne trägt Verantwortung für das Ganze und für jedes andere Mitglied unserer Schulgemeinde. Er trägt auch Verantwortung für den Schutz der natürlichen Umwelt.

Jeder darf alle Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch nehmen. Er muss aber mit ihnen so pfleglich umgehen, dass auch andere sie weiter benutzen können und wollen.

Als Teil der Schulordnung der Deutschen Internationalen Schule New York soll diese Haus- und Hofordnung einen klaren Rahmen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne aller schaffen. Deshalb richtet sie sich an Lehrende und Lernende zugleich und legt Rechte und Pflichten fest. Sie wird auch von den Besuchern der Schule anerkannt.

A. Rechte

1. Jeder hat das Recht, von allen freundlich und respektvoll behandelt zu werden. Dazu gehört, dass wir einander grüßen.
2. In allen Situationen kann man Rücksichtnahme und Schutz der eigenen Person erwarten.
3. Jeder hat das Recht, dass sein privates Eigentum respektiert wird.
4. Jeder hat das Recht, in einer störungsfreien Unterrichtsatmosphäre ungehindert zu arbeiten und seine Meinung in angemessener Form zu äußern.
5. Jeder hat das Recht auf individuellen Ausdruck seiner Persönlichkeit, sofern dadurch nicht die persönliche Ehre eines anderen, die Gesetze zum Schutz der Jugend und die allgemeinen Menschenrechte verletzt werden.

B. Pflichten

1. Jeder ist verpflichtet, für eine friedliche und freundliche Atmosphäre in der Schule zu sorgen und zu helfen, wo Hilfe notwendig ist.
2. Jeder verhält sich so rücksichtsvoll, dass niemand gefährdet oder verletzt wird oder sich belästigt fühlt. Auch Worte können verletzen.
3. Das Eigentum anderer und das der Allgemeinheit werden von allen respektiert. Dazu gehören auch das Schulgebäude und seine Einrichtungen.
4. Jeder hat die Pflicht, die Meinung und die Persönlichkeit des anderen zu achten.
5. Jeder muss die Bestimmungen beachten, die das schulische Miteinander regeln.
6. Die Schüler befolgen die Anordnungen und Hinweise der Lehrer sowie anderer befugter Personen, sofern sie sich aus unserer Schulordnung ergeben oder für einen geordneten Schulbetrieb notwendig sind.

7. Wir alle wollen durch unser Verhalten dazu beitragen, dass unsere natürliche Umwelt geschützt wird.

C. Erläuterungen und Einzelbestimmungen

Die Rechte und Pflichten, wie sie in dieser Haus- und Hofordnung niedergeschrieben sind, entsprechen allgemeinen Grundsätzen im Umgang miteinander. Alle sind aufgerufen und verpflichtet, diese allgemeinen Grundsätze in praktisches Handeln umzusetzen. Um im konkreten Fall Klarheit zu schaffen, sind im Folgenden Erläuterungen und Einzelbestimmungen festgehalten.

1. Verkehrsführungsplan (Traffic Management Plan)

Die Deutsche Internationale Schule New York hat sich der Stadt White Plains und ihren Nachbarn gegenüber verpflichtet, einen Verkehrsführungsplan (*Traffic Management Plan, TMP*) zu implementieren.

Ziel des Verkehrsführungsplans ist es, die Zahl privater PKW, die zur Schule fahren und von der Schule wegfahren, zu kontrollieren. Die Schule verlangt daher, dass alle Schüler den Schulweg mit dem Schulbus, der vom Schuldistrikt ihres Wohnortes bereitgestellt wird, zurücklegen. Die Benutzung privater PKW ist nicht erlaubt, wenn die Fahrt zur Schule und zurück mit Schulbussen möglich ist.

Die Schule behält sich vor, von den Eltern der Schüler, die keine Schulbusse benutzen dürfen oder können, die Einrichtung von Fahrgemeinschaften zu verlangen.

Alle Maßnahmen, die zur Reduzierung der Verkehrsdichte führen, sind willkommen. Grundsätzlich sollen sich im Wendekreis der *Partridge Road* keine PKW aufhalten. Dieser Bereich muss für die Schulbusse und für die Feuerwehr freigehalten werden.

Müssen Kinder mit dem PKW zur Schule gebracht werden, so steigen sie auf dem Parkplatz aus und gehen von dort auf dem Bürgersteig in die Schule. Es ist nicht erlaubt, Schüler außerhalb des Schulgeländes (z.B. Roger Place) abzusetzen. Nach Schulschluss werden die Schüler vor dem Eingang der Schule abgeholt. Schüler ab Klasse 5 können auch am Parkplatz auf ihre Fahrgelegenheit warten.

Alle, die mit dem PKW zur Schule kommen, insbesondere aber auch unsere Schüler, sind gehalten, auf den Parkplätzen und auf den Zufahrtsstraßen zur Schule besonders langsam und vorsichtig zu fahren. Zum Schutz der Umwelt lässt niemand seinen PKW mit laufendem Motor stehen.

Lehrkräfte und Eltern der PreK/ES sowie Schüler und Schülerinnen parken auf dem Parkplatz am Masur Dr. Alle anderen Lehrkräfte, Eltern und Gäste müssen auf dem Parkplatz am Partridge Road parken.

2. Unterrichtszeiten

Das Schulgebäude ist ab 8 Uhr geöffnet. Der Unterricht beginnt um 8.30 Uhr. Die Unterrichtszeiten sind:

am Vormittag:		am Nachmittag:	
1. Stunde	8.30 - 9.15	Pause	14.05 - 14.15
2. Stunde	9.20 - 10.05	8. Stunde	14.15 - 15.00
Pause	10.05 - 10.20	9. Stunde	15.00 - 15.45
3. Stunde	10.20 - 11.05	Pause	15.45 - 16.00
4. Stunde	11.10 - 11.50	10. Stunde	16.00 - 16.45

5. Stunde	11.55 - 12.35	11. Stunde	16.45 - 17.30
6. Stunde	12.35 - 13.15		
7. Stunde	13.20 - 14.05		

Die Grundschule hat während der 5. Stunde Mittagessen, das Gymnasium während der 6. Stunde.

Der Unterricht soll pünktlich begonnen und beendet werden. Jeder hat ein Recht auf Pause. Wenn ein Lehrer fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht bei der Klasse ist, meldet dies der Klassensprecher am Front Office.

3. Ordnung und Sauberkeit in den Klassenräumen, Fachräumen und auf dem Schulgelände

Zu einem störungsfreien Unterricht und zum persönlichen Wohlbefinden gehören Ordnung und Sauberkeit im Unterrichtsraum, d.h. auch am eigenen Arbeitsplatz.

Umgang mit Schuleigentum

Mit dem Schuleigentum und mit dem persönlichen Eigentum muss pfleglich umgegangen werden. Tische und Stühle, das Mobiliar der Schule, dürfen nicht leichtfertig oder gar mutwillig beschädigt oder bemalt werden. In den Fächern der Tische liegen nur Unterrichtsmaterialien (Bücher, Hefte); Ess- und Trinkwaren sind dort nicht erlaubt.

Sauberkeit

Jeder einzelne ist verantwortlich für die Sauberkeit in den Klassenräumen und Fachräumen. Am Boden liegender Abfall wird aufgesammelt und in die bereitgestellten Behälter gegeben. Ist der Fußboden stark verschmutzt, wird er mit Besen und Schaufel gereinigt. Die Klasse, die den Raum zuletzt benutzt hat, ist für dessen Reinigung verantwortlich.

Schließen der Räume

In den Pausen und nach Unterrichtsschluss werden das Licht und die Klimaanlage ausgeschaltet sowie die Fenster und der Raum geschlossen. Alle Lehrer sind aufgefordert, die Sauberkeit in den Räumen zu überprüfen. Insbesondere die Klassenleitung kontrolliert regelmäßig den Klassenraum ihrer Klasse.

Ordnungsdienst

Jede Klasse braucht einen Ordnungsdienst. Für die Einteilung des Ordnungsdienstes sorgen die Klassen gemeinsam mit der Klassenleitung. Der Ordnungsdienst ist insbesondere zuständig für eine saubere Tafel, für die Kreide und die Sauberkeit des Unterrichtsraumes.

Digitales Klassenbuch

Das digitale Klassenbuch (Webuntis) ist eine wichtige dokumentarische Einrichtung. Die für das digitale Klassenbuch verantwortliche Klassenleitung sorgt dafür, dass die Eintragungen vollständig sind.

Schulgelände

Wir haben ein großes und sehr schönes Gelände um unser Schulgebäude. Das Schulgelände soll nicht durch Abfall oder Zerstörungen verunstaltet werden; alle wollen sich dort erholen. Deshalb wirft niemand einfach etwas weg und hinterlässt seinen Abfall den anderen. Wenn nötig nehmen wir auch den Abfall anderer mit und entsorgen ihn. Selbstverständlich achten

wir die Tiere und Pflanzen auf unserem Schulgelände. Denken wir daran: mit dem Schulhof präsentieren wir uns auch der Nachbarschaft, mit der wir gute Beziehungen haben wollen. Das Klettern auf Bäumen ist untersagt. Wer auf dem Schulgelände Gefahrenzonen ausmacht, meldet dies unverzüglich dem Hausmeister. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Elektronische Geräte in der Schule

Mobiltelefone, elektronische Armbanduhren (Smartwatches) und andere elektronische Geräte sind in der Schule ausgeschaltet, verbleiben in der Tasche und dürfen während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht benutzt werden. Schüler:innen der Jahrgänge 5 – 9 dürfen Smartwatches tragen, sie aber nicht zur digitalen Kommunikation nutzen.

In dringenden Fällen kann das Front Office eine Genehmigung erteilen, ein unvermeidbares Telefonat im Eingangsbereich zu führen.

Es ist ausdrücklich nicht gestattet, im schulischen Bereich während der Unterrichtszeit und in den Pausen Fotos oder Filme zu machen.

Über die Verwendung elektronischer Geräte im Klassenraum bzw. im Unterricht entscheidet allein die zuständige Lehrkraft.

Oberstufenschüler (Klassen 10 bis 12) dürfen elektronische Geräte ausschließlich in Freistunden und Pausen nur im Klassen- und Oberstufenraum verwenden, insofern sie diese ausschließlich zum Lesen und stillen Kommunizieren sowie Musikhören mit Kopfhörer verwenden und niemanden stören.

Bei Verstoß oder wiederholtem Verstoß gegen die Regeln über die Verwendung elektronischer Geräte können gestaffelte Maßnahmen ergriffen werden wie z.B. die vorübergehende Einziehung des Gerätes bis Unterrichtsschluss oder auch bis zum nächsten Schultag, das Abholen des Gerätes durch eine/n Erziehungsberechtigte/n oder ein Mitbringverbot.

Rauchen und Drogen, Waffen

Das Rauchen (inkl. elektronische Zigaretten) ist gemäß den Bestimmungen der Stadt White Plains und den Gesetzen des Staates New York auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Den Schülern ist der Konsum von alkoholischen Getränken nicht erlaubt. Besitz, Konsum oder Verteilen von Drogen sind verboten.

Das Mitbringen von Waffen (Hieb-, Stich- oder Schusswaffen) oder von Gegenständen, die als solche gebraucht werden können, ist verboten. **Küche**

Niemand nimmt aus der Küche Geschirr, Besteck oder Essen mit nach draußen. Hier achten wir besonders auf die Vermeidung von unnötigem Müll. Während des Unterrichts gehen keine Schüler in die Küche. Für PreK und Eingangsstufe gelten besondere Regelungen.

Umwelt

Müllvermeidung (Dosen, Plastik, Papier) und Energieeinsparung (Strom, Heizung) sind uns eine wichtige tägliche Aufgabe. Zum Schutz der Umwelt vermeiden wir jede unnötige Umweltbelastung. Stoffe, die sich zum Recycling eignen, werden getrennt gesammelt und geeignet entsorgt. PKW und Schulbusse warten nicht mit laufendem Motor bzw. werden nicht mit laufendem Motor geparkt.

4. Verhalten in den Pausen, Aufsicht

Pausenregelung

Bei geeignetem Wetter sollen die Schüler der Klassen 1 - 12 das Schulgebäude verlassen und ins Freie gehen. Die Oberstufe (ab Klasse 10) kann sich auch in ihrem Klassenraum und im Oberstufenraum aufhalten.

Der Eingangsbereich (Foyer) ist kein Aufenthaltsraum während der Pausen. Die Fachräume werden in den Pausen von den die Klassenräume verlassenden Lehrkräften geschlossen. Sitzen auf der Reling entlang der Glasflächen im Aula- und Cafeteriagang ist untersagt.

In den Pausen stehen den Grundschülern der Spielplatz sowie der obere Sportplatz zur Verfügung. Die Schüler ab Klasse 5 können den unteren Sportplatz (inklusive Basket- und Volleyballfeld) und Energy Garden als Aufenthaltsfläche nutzen. Alle anderen Bereiche sind keine Aufenthaltsbereiche.

Bei schlechtem Wetter (Hitze-, Wind-, Regen- oder Kältepause: dreimaliges Klingeln) halten sich die Schüler in den Gängen oder den Klassenräumen auf. Die sonst im Freien aufsichtführenden Lehrer helfen bei der Aufsicht im Schulgebäude mit. Wegen der fehlenden Aufsicht im Außenbereich dürfen dann keine Schüler nach draußen.

Ältere Schüler nehmen auf jüngere Rücksicht. Gefährliche Spiele sind nicht erlaubt. Dazu gehört im Winter das Schneeballwerfen. Auch Tennisbälle sind gefährlich und dürfen nicht mitgebracht werden.

Die Lehrer sind verpflichtet, ihre Pausenaufsicht gewissenhaft wahrzunehmen. Sie sollen das Geschehen während der Pausen aufmerksam beobachten und, wenn nötig, eingreifen.

Während der größeren Pausen können die Schüler ab der 5. Klasse in der Bibliothek Bücher zurückgeben bzw. ausleihen. Die jeweils gültige Bibliotheksordnung hängt aus und wird in regelmäßigen Abständen bekannt gegeben.

Während und nach dem Unterricht macht niemand Lärm in den Gängen; andere wollen ungestört arbeiten.

Verlassen des Schulgeländes

Analog zu unseren Verkehrsregeln dürfen Schüler ohne besondere Erlaubnis der Schulleitung und der Eltern das Schulgelände vor Schulschluss nicht verlassen. In Anerkennung der zunehmenden Selbstständigkeit unserer Schülerinnen und Schüler wird dabei jedoch festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Klasse 11 und 12) das Recht erhalten, bei späterem Schulbeginn oder früherem Schulschluss das Schulgelände zu verlassen. Schülerinnen und Schüler der Klasse 11 und 12 dürfen in den Freistunden das Gelände nicht verlassen.

Schulschluss, Bustransport

Nach Schulschluss steigen die Schüler diszipliniert in die Busse ein und verhalten sich auch im Bus und während der Fahrt ordentlich und rücksichtsvoll.

Falls kein Bustransport möglich oder vorgesehen ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihre Kinder nach Schulschluss pünktlich abzuholen. Wenn dies nicht möglich ist, muss die Schule verständigt werden. Schüler, deren Bus zu spät kommt oder die nicht pünktlich abgeholt werden, warten im Foyer des Schulgebäudes.

Schülerinnen und Schülern ist gestattet, in der Schule auf ihre Arbeitsgemeinschaften (AGs) zu warten, die um 16 Uhr beginnen, entweder im Silentium oder am Front Office, falls ihr regulärer Unterricht um 14.05 Uhr endet. Aufgrund der Aufsichtspflicht ist es jedoch nicht gestattet, dass Schülerinnen und Schüler auf ihre Geschwister warten. Darüber hinaus dürfen auf dem Schulgelände keine Nachhilfestunden von Schülerinnen oder Schülern an andere Schülerinnen und Schüler stattfinden. Lehrkräfte können auf dem Schulgelände private Nachhilfestunden anbieten, vorausgesetzt, es handelt sich nicht um ihre eigenen Schülerinnen oder Schüler, und die Nachhilfe findet unmittelbar im Anschluss an die letzte Stunde der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers statt. Lehrer und Schüler, die mit dem Auto zur Schule kommen, fahren auf der Zufahrtsstraße und auf dem Parkplatz äußerst vorsichtig. Dies gilt in besonderem Maße vor Schulbeginn und nach Schulschluss.

5. Ergänzende Regelungen

Ergänzende Ordnungen

Folgende Regeln und Ordnungen sind Teile der Haus- und Hofordnung:

- Crisis Management Plan
- Notfall Evakuierungsplan
- Bus Drill Procedure
- Bibliotheksordnung

Bekanntmachung

Die Klassenleitung bespricht die Ordnung zu Beginn jedes Halbjahres mit seiner Klasse. Er trägt eine Notiz darüber in das Klassenbuch ein.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist an diese Haus- und Hofordnung gebunden und aufgerufen, ihre Einhaltung durchzusetzen.

Überarbeitungsverlauf

Rev. #	Beschreibung der Hauptveränderungen	Verantwortliche Person	Rev. Datum
	Ergänzung der Parkplatzvorschriften, des Verlassens des Schulgeländes, des Aufenthalts nach Unterrichtsende und Nachhilfe auf dem Schulgelände	Schulleitung / GLK	20. März 2024
	Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz vom 2.5.2001 in der Fassung vom 3. Juni 2009	GLK	